



Die Aufsicht über die Luftfahrt ist in der Schweiz Bundessache. Der Bundesrat hat die Ausübung dieser Aufgabe via entsprechende gesetzliche Grundlagen dem BAZL übertragen. In Umsetzung dieses Auftrages strebt das BAZL einen im europäischen Vergleich hoch stehenden Sicherheitsstandard und eine nachhaltige Entwicklung der schweizerischen Luftfahrt an. Das Amt hat also quasi zwei «Hüte» auf: jenen der Aufsichtsbehörde im Sicherheitsbereich und jenen der luftfahrtpolitischen Fachbehörde. In beiden Bereichen übt das Amt auch die Funktion des Regulators aus.

Drei Hauptaufgaben

Gestützt auf den gesetzlichen und den politischen Auftrag hat sich das BAZL eine Strategie gegeben, die sich schwergewichtig an drei Zielen orientiert:

Erstens sorgt es als unabhängige Aufsichtsbehörde für einen im europäischen Vergleich hoch stehenden Sicherheitsstandard in der schweizerischen Zivilluftfahrt. Zweitens fördert das Amt die hiesige Zivilluftfahrt unter Berücksichtigung der drei Aspekte der Nachhaltigkeit (ökonomisch, ökologisch und sozial). Durch die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Luftfahrt trägt das BAZL zu einem attraktiven, bedarfsgerechten Angebot dieses Wirtschaftssektors bei. Drittens nimmt das Amt eine aktive Rolle in den internationalen Luftfahrtorganisationen ein

und sorgt so dafür, dass die nationalen Interessen der Schweiz dort angemessen Berücksichtigung finden.

Um diese Ziele effektiv verfolgen zu können, gestaltet das BAZL die Rahmenbedingungen für die schweizerische Zivilluftfahrt mit und bereitet die luftfahrtpolitischen Entscheidungen vor. Es bewilligt und beaufsichtigt Infrastrukturanlagen, Luftfahrtunternehmen, Luftfahrtpersonal und Luftfahrtmaterial der Zivilluftfahrt. Um Verkehrsrechte im internationalen Luftverkehr zu sichern, handelt es mit anderen Staaten bilaterale Luftverkehrsabkommen aus und wendet sie im täglichen Umgang mit ausländischen Fluggesellschaften an. Zudem ordnet das Amt, eng abgestimmt mit anderen europäischen Behörden, Massnahmen zum Schutz der Luftfahrt vor kriminellen Übergriffen an und überwacht sie.

Auf die Strategie und die Ziele abgestimmt, verfügen die Abteilungen und Sektionen des Amtes über eigene, auf ihre spezifische Aufgabe zugeschnittene Strategien sowie Aufträge. Ob die Sektion Wirtschaftsfragen in der Abteilung Luftfahrtentwicklung, die Sektion Entwicklung und Herstellung in der Abteilung Sicherheit Flugtechnik, die Sektion Aufsicht Flugbetrieb in der Abteilung Sicherheit Flugbetrieb, die Sektion Flugsicherung in der Abteilung Sicherheit Infrastruktur oder der Direktionsstab – jede Organisationseinheit des BAZL hat klar umschriebene Verantwortlichkeiten. (Näheres dazu findet sich im Organigramm auf der BAZL-Website: www.aviation.admin.ch) Durch eine umfassende, rollende strategische Planung ist das Amt weiter in der Lage, sich rechtzeitig auf künftige Entwicklungen einzurichten und den Einsatz seiner Mittel beziehungsweise personellen Ressourcen optimal zu steuern.

«Der Bundesrat hat die Aufsicht über die Luftfahrt im gesamten Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Er übt sie durch das UVEK aus.»
 «Für die unmittelbare Aufsicht wird beim Departement eine besondere Abteilung, das Bundesamt, gebildet.»

Schweizerisches Luftfahrtgesetz Art. 3

Funktionsmodell

